

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1981

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 10. 1981	Änderung der Betriebssatzungen der Rhein. Landes-Kliniken Bedburg-Hau, Düren, Köln, Mönchengladbach	628
7831	13. 11. 1981	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1982	628
7831	15. 10. 1981	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1982	629
91	5. 11. 1981	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Plangebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 52 zwischen der Frillendorfer Straße (L 191) in Frillendorf und der A 42 in Altenessen im Bereich der Stadt Essen und über die teilweise Neufestlegung des vorgenannten Planungsgebietes	630
	15. 10. 1981	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1982 (Ausgleichsabgabesatzung 1982) . .	629

2022

Änderung der Betriebssatzungen der Rhein. Landeskliniken Bedburg-Hau, Düren, Köln, Mönchengladbach

Vom 15. Oktober 1981

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Oktober 1981 folgende Änderungen beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. A der Betriebssatzung für die Rhein. Landesklinik Bedburg-Hau vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208) wird wie folgt neu gefaßt:

A: Fachbereich Psychiatrie und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie

2 Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

2 Abteilungen für Gerontopsychiatrie einschließlich krankenhauspflegebedürftiger Oligophrener

1 Abteilung mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten

1 Abteilung für Forensische Psychiatrie einschließlich krankenhauspflegebedürftiger Oligophrener

2. § 4 Abs. 1 und 2 Buchst. A und B der Betriebssatzung für die Rhein. Landesklinik Düren vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95 ff. S. 100), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie I

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie II und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie III

1 Abteilung für Suchtkrankheiten

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie

1 Abteilung für Forensische Psychiatrie

(2) Die Abteilungen werden zum Fachbereich Psychiatrie zusammengefaßt.

Absatz 2 wird Absatz 3

3. § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Rhein. Landesklinik Köln vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95 ff. S. 109), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie und ambulante Dienste

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Intensivpflege

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit apparativer Diagnostik

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Rehabilitation

1 Abteilung für Suchtkrankheiten

4. § 4 der Betriebssatzung für die Rhein. Landesklinik Mönchengladbach vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95 ff. S. 116), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Suchtkrankheiten einschließlich ambulanter und komplementärer Dienste

(2) Die Abteilungen werden zum Fachbereich Psychiatrie zusammengefaßt.

5. Die vorstehenden Änderungen der Betriebssatzungen der Rhein. Landeskliniken Bedburg-Hau, Düren, Köln

und Mönchengladbach treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 1981

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock

Robels

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Änderungen der Betriebssatzungen der Rhein. Landeskliniken Bedburg-Hau, Düren, Köln, Mönchengladbach werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 19. Oktober 1981

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– GV. NW. 1981 S. 628.

7831

Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1982

Vom 13. November 1981

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 13. November 1981 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Pferde werden keine Beiträge erhoben;

2. für Rinder:

für Rinder in Beständen
bis zu 2 Tieren
je Tier;

—,— DM

für Rinder in Beständen
mit 3–150 Tieren
je Tier;

3,— DM

für Rinder in Beständen
mit 151 und mehr Tieren
je Tier;

3,— DM

3. für Schweine:

für Schweine in Beständen
bis zu 19 Tieren
je Tier;

—,— DM

für Schweine in Beständen
mit 20–300 Tieren
je Tier;

0,50 DM

für Schweine in Beständen
mit 301–500 Tieren
je Tier;

1,10 DM

für Schweine in Beständen
mit 501–750 Tieren
je Tier;

1,20 DM

für Schweine in Beständen
mit 751–1000 Tieren
je Tier;

1,50 DM

für Schweine in Beständen
mit 1001–1250 Tieren . . . 1,80 DM
je Tier;
für Schweine in Beständen
mit 1251 und mehr Tieren . . . 2,— DM
je Tier;

4. für Schafe werden keine Beiträge erhoben;

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 3

(1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1981 und endet am 2. Dezember 1982.

§ 4

Diese Satzung tritt am 3. Dezember 1981 in Kraft.

Münster, den 13. November 1981

Figgen

Vorsitzender der 7. Landschaftsversammlung

Bolte R. Göhner

Schriftführer der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1982 vom 13. 11. 1981 wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der zur Zeit geltenden Fassung) bekanntgegeben.

Münster, den 27. November 1981

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1981 S. 628.

7831

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1982 Vom 15. Oktober 1981

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 15. Oktober 1981 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Pferde werden keine Beiträge erhoben
2. für Rinder . . . je Tier

in Beständen bis zu 999 Tieren	4,— DM
in Beständen bis zu 1000 u. mehr Tieren	5,— DM

3. für Schweine . . . je Tier

in Beständen bis zu 499 Tieren	2,50 DM
in Beständen von 500 bis zu 999 Tieren	3,— DM
in Beständen von 1000 u. mehr Tieren	3,50 DM
4. für Schafe . . . je Tier

in Beständen bis zu 2999 Tieren	1,— DM
in Beständen von 3000 u. mehr Tieren	1,20 DM

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 3

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Tierseuchenkasse Rheinland. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1981 und endet am 2. Dezember 1982.

§ 4

Die Beitragssatzung tritt am 3. Dezember 1981 in Kraft.

Köln, den 15. Oktober 1981

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock

Robels

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 19. Oktober 1981

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– GV. NW. 1981 S. 629.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehinderten- gesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1982 (Ausgleichsabgabesatzung 1982)

Vom 15. Oktober 1981

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG – KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 15. Oktober 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellten bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Ziff. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1982 46,81 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1980 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1980 durchzuführenden Finanzausgleiches zwischen den Hauptfürsorgestellten und der Abführung von 40 v. H. des Aufkommens an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellten erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 30. Juni 1980.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1982.

Köln, den 15. Oktober 1981

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock Robels
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 19. Oktober 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1981 S. 629.

91

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Verordnung über die Festlegung eines
Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Neubau der Bundesautobahn 52
zwischen der Frillendorfer Straße (L 191)
in Frillendorf und der A 42 in Altenessen
im Bereich der Stadt Essen und über die teilweise
Neufestlegung des vorgenannten Planungsgebietes
Vom 5. November 1981**

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Sätze 1 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1976 (GV. NW. S. 167), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 52 zwischen der Frillendorfer Straße (L 191) in Frillendorf und der A 42 in Altenessen im Bereich der Stadt Essen vom 29. Oktober 1979 (GV. NW. S. 910) wird um weitere zwei Jahre auf höchstens vier Jahre verlängert.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Planungsgebiet wird insoweit neu festgelegt, als die Lagebezeichnung des Punktes 29, über den die Begrenzungslinie des Planungsgebietes verläuft, nunmehr wie folgt lautet: „westliche Ecke des Flurstücks Gemarkung Altenessen, Flur 37, Nr. 217“.

(3) Auf die Verlängerung der Festlegung und die teilweise Neufestlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Essen hingewiesen. Das Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadtverwaltung Essen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 18 Abs. 3 FStrG) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7 FStrG), spätestens jedoch am 16. Dezember 1983, außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1981 S. 630.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X